

Aktenzeichen: 6 ABR 15/78

LAG Baden-Württemberg Beschluß des BAG vom 8. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 38 Abs. 1, § 37 Abs. 2; ZPO § 287

Leitsätze:

k e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 15/78

2 Ta BV 4/77 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 8. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Carl beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 1977 - 2 Ta BV 4/77 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob im Betrieb der Antragsgegnerin in Bietigheim - Bissingen die Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds erforderlich sei.

Die Antragsgegnerin stellt in den Betrieben in Bietigheim - Bissingen, Zaisersweiher und Maulbronn im wesentlichen vier Produktgruppen an Autozubehörteilen her, nämlich Scheibenwischer, Gleichstrommotoren, Blinkleuchten und Leuchten. Sie beschäftigte im Werk Bietigheim-Bissingen einschließlich der leitenden Angestellten in 3 ca. 500 m voneinander entfernten Komplexen am 30. Juni 1976 3.696, am 31. Dezember 1976 3.722 und am 30. Juni 1977 3.803 Arbeitnehmer. Von diesen sind etwa 3.000 gewerbliche Arbeitnehmer und etwa 800 Angestellte; der Anteil der weiblichen und männlichen Arbeitnehmer ist etwa gleich. Etwa die Hälfte der Beschäftigten ist ausländischer Nationalität (ca. 850 Griechen, 650 Jugoslawen, 500 Italiener und 50 Spanier). Ungefähr 2.300 Arbeitnehmer werden im Akkord beschäftigt. 1976 wurden insgesamt 603 Arbeitnehmer eingestellt und 417 (= ca. 11,8 % der Gesamtzahl der Beschäftigten) schieden aus dem Betrieb aus. 1973 schieden ca. 20,9 %, 1974 ca. 14,3 % und 1975 ca. 12,1 % der Arbeitnehmer aus. Etwa 20 % der ausgeschiedenen Arbeitnehmer war vorher von der Antragsgegnerin gekündigt worden. Die Antragsgegnerin ist bestrebt, Arbeitsorganisation und Arbeitsablauf zu rationalisieren, so beispielsweise im Angestelltenbereich durch die Einführung von Bildschirmarbeit.

Der Antragsteller ist der Betriebsrat des Betriebes Bietigheim-Bissingen. Er besteht aus 23 Mitgliedern, von denen fünf von ihrer beruflichen Tätigkeit freigestellt sind. Vier Betriebsratsmitglieder sind griechische, jugoslawische oder italienische Staatsangehörige. Der Antragsteller hat mehrere Ausschüsse gebildet.



- 3 -

Er entsendet außerdem Mitglieder in den Wirtschaftsausschuß und in die aufgrund tariflicher Bestimmungen gebildete paritätische Kommission für Arbeitsplatzbewertung. Die einzelnen Betriebsratsmitglieder sind durch die Ausschüßarbeit unterschiedlich belastet. So gehört etwa das freigestellte Betriebsratsmitglied R nur der Akkordkommission an, während das nicht freigestellte Betriebsratsmitglied H in vier Ausschüssen vertreten ist.

In der Zeit vom 29. November 1976 bis 11. April 1977, in der der Betriebsratsvorsitzende krankheitshalber fehlte, wurde das Betriebsratsmitglied H freigestellt. Der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende fehlte wegen Krankheit vom 8. März bis 26. März 1976 und wiederum vom 13. Mai 1976 bis 30. Juni 1977. Für ihn wurde das Betriebsratsmitglied Sch. eingesetzt.

Auf den Betrieb der Antragsgegnerin in Bietigheim-Bissingen findet der Lohnrahmentarifvertrag II für die Arbeiter der Metallindustrie Nordwürttemberg und Nordbaden vom 1. November 1973 Anwendung. Von 33 zu seiner Ausführung erforderlichen Betriebsvereinbarungen sind nach dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts bisher zehn abgeschlossen worden.

Seit 1975 hat der Antragsteller laufend das Betriebsratsmitglied H mit der Wahrnehmung von Betriebsaufgaben betraut. H hat in den Jahren 1975 bis 1977 hierfür monatlich etwa 160 - 185 Stunden aufgewendet.

Der Betriebsrat gibt zur Unterrichtung der Belegschaft schriftliche Informationen heraus, die auch in der jeweiligen Landessprache der ausländischen Arbeitnehmer abgefaßt sind. Der Antragsteller hält auch die notwendigen Sprechstunden ab.

Der Antragsteller ist der Ansicht, die bislang freigestellten Betriebsratsmitglieder seien durch ihren Aufgabenbereich, zu dem auch noch die Tätigkeit im Gesamtbetriebsrat gehöre, voll ausgelastet. Das Betriebsratsmitglied H habe im Jahre 1976 nahezu 100 % seiner nach Abzug aller übrigen Zeiten verbleibenden Arbeitszeit für Betriebsrats-tätigkeit aufgewendet. Das gleiche Bild ergebe sich aus



- 4 -

seinem Zeitaufwand in dem Monaten Januar bis April 1977. Wegen des Aufgabenbereichs des Betriebsrats und einer weiter ansteigenden Arbeitsbelastung sei daher zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Betriebsratsarbeit die Freistellung eines 6. Mitgliedes erforderlich. Durch eine nur bruchstückweise Freistellung verschiedener Betriebsratsmitglieder werde eine kontinuierliche Betriebsrattätigkeit verhindert.

Der Antragsteller hat beantragt, die beteiligte Firma zu verpflichten, über die bereits erfolgte Freistellung von fünf Betriebsratsmitgliedern hinaus, einer weiteren Freistellung eines sechsten Betriebsratsmitglieds von seiner beruflichen Tätigkeit zuzustimmen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht nach Beweisaufnahme als unbegründet zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel weiter. Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1 ArbGG a.F., § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG a.F. (seit 1. Juli § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG 1979) an sich statthaft.
2. Die Vorinstanzen haben zu Recht im Beschlußverfahren entschieden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG a.F. [seit 1. Juli 1979 § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 Abs. 1 ArbGG 1979]). Es handelt sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheit (vgl. auch BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 38 BetrVG 1972), denn die Beteiligten streiten darüber, ob im Betrieb der Antragsgegnerin in Bietigheim-Bissingen die Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 Satz 1 BetrVG hinaus erforderlich sei.



- 5 -

3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind gegeben (§ 83 Abs. 1 ArbGG a.F. [seit 1. Juli 1979 § 83 Abs. 3 ArbGG 1979]).

4. Dem vom Antragsteller in zweiter Instanz und in der Rechtsbeschwerdeinstanz gestellten Antrag festzustellen, er sei berechtigt, über die Freistellung von fünf Betriebsratsmitgliedern hinaus die Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds zu beschließen, dürfte der in erster Instanz gestellte Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, einer weiteren Freistellung zuzustimmen, vorzuziehen sein. Denn ohne Zustimmung des Arbeitgebers ist der Betriebsrat nicht berechtigt, eine über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG hinausgehende Freistellung von Betriebsratsmitgliedern zu beschließen (Beschuß vom 22. Mai 1973 - 1 ABR 2/73 -, BAG 25, 204 [206] = AP Nr. 2 zu § 38 BetrVG 1972 unter II 1 der Gründe, sowie Senatsurteil vom 16. Januar 1979 - 6 AZR 683/76 - demnächst AP Nr. 5 zu § 38 BetrVG 1972). Der Antrag kann demgemäß ausgelegt werden.

5. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

a) Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die festgestellten Tatsachen seien nicht geeignet, eine über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG hinausgehende Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds zu rechtfertigen. Der Antragsteller habe nicht ausreichend dargelegt, daß nach Umfang und Art des Betriebes die Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds zur ordnungsgemäßen Durchführung der Betriebsaufgaben erforderlich sei. Die Zahl der Belegschaftsangehörigen rechtfertige nicht von vornherein die völlige Freistellung eines zusätzlichen Betriebsratsmitglieds. Es sei auch nicht dargetan, daß und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ggf. in welchem Umfange die Aufgliederung der Belegschaft in gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte sowie in männliche und weibliche Arbeitnehmer im konkreten Fall in den vergangenen Jahren bis 1977 eine höhere zeitliche Belastung des Betriebsrats mit Betriebsratsaufgaben mit sich gebracht habe. Auch die erhebliche Zahl ausländischer Arbeitnehmer lasse nicht zwingend den Schluß auf eine die Freistellung eines zusätzlichen Betriebsratsmitglieds erfordernde höhere zeitliche Belastung des Betriebsrats zu. Der für notwendige schriftliche Informationen der ausländischen Arbeitnehmer durch den Betriebsrat entstehende zeitliche Mehraufwand sei ebenfalls nicht dargelegt. Auch sei aus dem Vorbringen der Beteiligten nicht ersichtlich, inwiefern der Umstand, daß der Betrieb Bietigheim-Bissingen aus insgesamt drei jeweils 500 m auseinander liegenden Komplexen bestehe, zu einer zeitlichen Mehrbelastung des Betriebsrats führe.

Richtig sei allerdings, daß die hohe Zahl an Akkordlöhnen und zum anderen der Umstand, daß für den Betrieb der Antragsgegnerin der Lohnrahmentarifvertrag anzuwenden sei, der den Abschluß einer größeren Zahl von Ausführungsvereinbarungen nach sich ziehe, zu einer zeitlichen Mehrbelastung insbesondere der in den Akkordausschuß und in die paritätische Kommission für die Arbeitsplatzbewertung entsandten Betriebsratsmitglieder führen könne. Aber auch dies spreche nicht von vornherein für die Notwendigkeit, ein zusätzliches Betriebsratsmitglied auf Dauer freizustellen. Ebenso lasse sich aus dem Ausstehen von ca. 23 mit dem Lohnrahmentarifvertrag II im Zusammenhang stehender Ausführungsvereinbarungen nicht die Notwendigkeit einer dauernden Freistellung eines zusätzlichen Betriebsratsmitglieds herleiten. Dieses Begehren könne schließlich auch nicht durch den detaillierten Vortrag des Antragstellers über die zeitliche Inanspruchnahme des nicht freigestellten Betriebsratsmitglieds H zur Wahrnehmung von Betriebsratsaufgaben in den Jahren 1975 bis 1977 gerechtfertigt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

werden. Der Zeuge H habe bei seiner Zeugenvernehmung u.a. bekundet, seine zeitliche Belastung mit Betriebsratsaufgaben sei teilweise auch durch die längeren Ausfallzeiten der Betriebsratsmitglieder Sp und S bedingt gewesen. Demzufolge sei die erhebliche zeitliche Belastung des Betriebsratsmitglieds H wenigstens teilweise auf eine atypische Situation im Betriebsrat zurückzuführen gewesen, die ihrer Natur nach vorübergehend sei. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, daß das Betriebsratsmitglied H nach eigener Aussage auch bei Anwesenheit seiner Kollegen S und Sp immer noch eingespannt und völlig ausgelastet gewesen sei. Denn es sei nicht auszuschließen, daß die starke zeitliche Inanspruchnahme des Betriebsratsmitglieds H auch dadurch bedingt sei, daß die einzelnen freigestellten Betriebsratsmitglieder nicht alle voll mit Betriebsratsaufgaben ausgelastet seien. Zwar spreche grundsätzlich eine Vermutung dafür, daß die im Rahmen des § 38 Abs. 1 BetrVG freigestellten Betriebsratsmitglieder ihre volle Arbeitszeit für die Wahrnehmung der Betriebsratsaufgaben verwenden. Eine solche Vermutung sei aber widerlegbar. Dies sei hier hinsichtlich des freigestellten Betriebsratsmitglieds R der Fall. Wie sich aus seiner Aussage ergebe, erledige er nämlich während der Arbeitszeit auch Angelegenheiten, die keine Betriebsratsaufgaben seien.

b) Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat einen Anspruch auf zusätzliche Freistellung eines Betriebsratsmitglieds über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG hinaus, wenn die weitere Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für die Durchführung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich

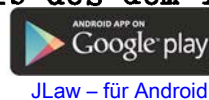
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

ist (AP Nr. 1 und 2 zu § 38 BetrVG 1972 mit zust.Anm. von Richardi, sowie Martens in SAE 1975 S. 75 f.[77] zu AP Nr. 2 zu § 38 BetrVG 1972; AP Nr. 3 zu § 38 BetrVG 1972 mit zust. Anmerkung von Buchner; dieselben Voraussetzungen gelten auch für die zeitweilige zusätzliche Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds, vgl. AP Nr. 2 zu § 37 BetrVG 1972 mit zust.Anm. von Meisel sowie die zust. Anm. von Gitter hierzu in SAE 1975 S. 225f.[226]). Dies ist dann der Fall, wenn der Betriebsrat mit der gesetzlichen, § 38 Abs. 1 BetrVG entsprechenden Freistellungsregelung, seine Aufgaben trotz optimaler Aufgabenverteilung innerhalb des Betriebsratsgremiums nicht ordnungsgemäß durchführen konnte oder zumindest in Zukunft aufgrund konkreter Anhaltspunkte für die weitere Entwicklung vermutlich nicht ordnungsgemäß durchführen kann (vgl. Buchner, Anm. zu AP Nr. 3 zu § 38 BetrVG 1972 unter e).

Um dies beurteilen zu können, hat der Betriebsrat die Tatsachen darzulegen, aus denen vom Gericht die Erforderlichkeit der zusätzlichen Freistellung geschlossen werden kann (vgl. BAG Beschluß vom 16. Januar 1979 - 6 AZR 683/76 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 38 BetrVG 1972 sowie Senatsurteil vom 19. Juni 1979 - 6 AZR 638/77 - [demnächst] AP Nr. 36 zu § 37 BetrVG 1972). Eine abstrakte Aufzählung der anfallenden Aufgaben ist nicht ausreichend. Der Betriebsrat hat unter Beschreibung des Gegenstandes der von ihm wahrzunehmenden Tätigkeiten nach Zeit, Art und Ausmaß im einzelnen aufgeschlüsselt darzulegen, daß die gesetzlich vorgesehene Freistellungsregelung des § 38 Abs. 1 BetrVG und die Möglichkeit, weitere Betriebsratsmitglieder im Rahmen des § 37 Abs. 2 BetrVG zur Betriebsratstätigkeit heranzuziehen, ausnahmsweise nicht ausreichen, seine Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen. Solche Tatsachen, die die zusätzliche Freistellung eines Betriebsratsmitglieds rechtfertigen könnten, hat der Antragsteller, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der vorstehend zitierten Senatsrechtsprechung im einzelnen vertretbar ausgeführt hat, nicht dargelegt. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten sich innerhalb des dem Tatsachenrichter



vorbehaltenen Beurteilungsspielraums (vgl. AP Nr. 3 zu § 38 BetrVG 1972). Die von der Rechtsbeschwerde erhobenen Einwände führen zu keinem anderen Ergebnis.

bb) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, ihre tatsächlichen Angaben zur Belegschaftsstruktur, zu den räumlichen Verhältnissen sowie zur Anwendbarkeit des Lohnrahmentarifvertrages II ergänzt durch die detaillierte Aufstellung der Arbeitsstunden des Betriebsratsmitglieds H , führten nach dem Grundsatz des Beweises des ersten Anscheins zu der Annahme, daß eine zusätzliche Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds für die laufende Amtsperiode erforderlich sei, verkennt sie die Voraussetzungen eines derartigen Beweises. Der Beweis des ersten Anscheins bezieht sich nur auf die Verwertung von Erfahrungssätzen (vgl. Richardi, Anm. zu AP Nr. 2 zu § 38 BetrVG 1972 unter II 3; Gitter, Anm. zu den Beschlüssen vom 22. Mai 1973, AP Nr. 1, 2 zu § 38 BetrVG 1972 in SAE 1972 S. 225 [226]). Ein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, aus dem vom Antragsteller vorgetragenen Sachverhalt folge die Erforderlichkeit, ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen, damit der Betriebsrat seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen könne, besteht nicht.

Er folgt entgegen der Rechtsbeschwerde auch nicht aus der Aussage des Zeugen H , nach der dieser auch bei Anwesenheit der freigestellten Betriebsratsmitglieder S und Sp völlig ausgelastet gewesen sei. Der Beschluß des Ersten Senats vom 22. Mai 1973 (1 ABR 26/72 = AP Nr. 1 zu § 38 BetrVG 1972 unter III 7 der Gründe) der aufgrund eines besonders gelagerten Sachverhalts (Verhinderung von zwei der vier freigestellten Betriebsratsmitglieder während der Urlaubszeit von fast 10 Wochen in einem Drei-Schichten-Betrieb mit zwei räumlich getrennten Betriebsstätten) nach den Grundsätzen des Beweises des ersten Anscheins die Erforderlichkeit der zusätzlichen Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds für die Zeit der Verhinderung eines der ständig freigestellten Betriebsratsmitglieder angenommen hat, steht dem nicht entgegen.



Der vorstehend zitierte Beschluß betraf lediglich die vorübergehende zusätzliche Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds, während vorliegend der Antragsteller auf Dauer die zusätzliche Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds begehrt. Beide Sachverhalte sind miteinander nicht vergleichbar. Damit ist auch das Vorbringen der Rechtsbeschwerde, die Antragsgegnerin habe diesen ersten Anschein nicht erschüttert, unbeachtlich. Im übrigen ist es problematisch, bei der Frage, ob über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG hinaus Freistellungen erforderlich sind, die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins heranzuziehen (vgl. hierzu die Bedenken von Richardi zu AP Nr. 2 zu § 38 BetrVG 1972 unter II 3; Gitter in SAE 1975 S. 225 [226]).

Ferner hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, auch nicht zu hohe Anforderungen an die Darlegungslast des Betriebsrats für eine zusätzliche Freistellung eines weiteren Betriebsratsmitglieds gestellt.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, den Tatsacheninstanzen stehe bei der Beurteilung der Frage der Erforderlichkeit einer zusätzlichen Freistellung eines Betriebsratsmitglieds ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, ist zwar zutreffend, führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Denn der den Tatsacheninstanzen zustehende Beurteilungsspielraum entbindet den Betriebsrat nicht, Tatsachen vorzutragen, aus denen das Gericht auf die Erforderlichkeit schließen kann, ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen. Ohne Erfolg bleibt auch der Hinweis der Rechtsbeschwerde auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 1. März 1963 (1 ABR 3/62 = AP Nr. 8 zu § 37 BetrVG 1952), nach dem die zur Erledigung von Betriebsratsaufgaben erforderliche Zeitdauer vom Tatsachenrichter in analoger Anwendung des § 287 ZPO geschätzt werden kann. Die Rechtsbeschwerde läßt nicht erkennen, ob sie mit diesem Vorbringen die Verletzung des § 287 ZPO durch das Landesarbeitsgericht überhaupt rügen will. Abgesehen davon genügt



- 11 -

die in diesem Zusammenhang angebrachte Verfahrensrüge nach § 139 ZPO nicht den strengen Erfordernissen für diese Rügen (vgl. BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO). Die Rechtsbeschwerde hat nicht vorgetragen, welche tatsächlichen Behauptungen sie auf entsprechende Fragen des Gerichts vorgetragen hätte, sondern sich in der Rechtsbeschwerdeschrift auf allgemeine Werturteile in diesem Zusammenhang beschränkt.

cc) Schließlich ergeben die vom Landesarbeitsgericht einzeln erörterten Gesichtspunkte auch bei einer Gesamtbetrachtung nicht, daß es erforderlich sei, ein weiteres Betriebsratsmitglied freizustellen. Es steht nicht fest, daß bei optimaler Aufgabenverteilung die Betriebsratsaufgaben nicht erledigt werden konnten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß an den Nachweis der Notwendigkeit, ein weiteres Betriebsratsmitglied auf Dauer freizustellen, strenge Anforderungen zu stellen sind (AP Nr. 1 zu § 38 BetrVG 1972).

gez.: Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Carl

Ostkamp



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)